



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung für das Audiovisuelle Medienzentrum (AVMZ) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1985**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28026**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

---

Satzung

für das Audiovisuelle Medienzentrum (AVMZ)  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

---

**Jahrgang 1985**

**14.6.1985**

**Nr. 5**

---

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 32 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

SA○NG FOR DAS AUDIOVISUELLE MEDIENZENTRUM (AVMZ)  
DER UNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE-PADERBORN

Teil I: Verwaltungsordnung

§ 1

Einrichtung

Das Audiovisuelle Medienzentrum - im folgenden AVMZ genannt - ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität-Gesamthochschule-Paderborn gemäß § 32 WissHG und §§ 26 und 27 der Grundordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 2

Aufgaben des AVMZ

Aufgabe des AVMZ ist es, den Einsatz von audiovisuellen Medien und Mediensystemen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in der Universität-Gesamthochschule-Paderborn zu ermöglichen. Zu diesen Dienstleistungen gehören im Aufgabenbereich insbesondere:

- Betrieb, Beschaffung und Wartung von Geräten, Systemen und Materialien
- Beratung und Unterstützung der Nutzer
- Information und Dokumentation
- Produktion
- Durchführung von Veranstaltungen unter Verantwortung der Fachbereiche.

§ 3

Organe des AVMZ

Organe des AVMZ sind:

1. der Leiter des AVMZ
2. die Kommission für das Audiovisuelle Medienzentrum  
(AVMZ-Kommission)

§ 4

Leiter des AVMZ

- (1) Das AVMZ hat einen hauptamtlichen Leiter.  
Er wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt.  
Die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Senat holt vor der  
Beschlußfassung über den Vorschlag der Hochschule die Stellungnahme  
der AVMZ-Kommission ein.
- (2) Der Leiter ist Vorgesetzter der Bediensteten im AVMZ.
- (3) Der Leiter führt die laufenden Geschäfte des AVMZ in  
eigener Zuständigkeit und ist für die Erfüllung der Aufgaben des  
AVMZ verantwortlich. Er stellt die Anträge zum Haushaltsplan und  
verwaltet die dem AVMZ zugewiesenen Mittel.  
§ 34 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt.
- (4) Der Leiter ist für die Durchführung der von der AVMZ-Kommission  
gefaßten Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Der Leiter des AVMZ gibt der AVMZ-Kommission einmal im Jahr  
einen Rechenschaftsbericht, der an den Senat der Hochschule weitergeleitet  
wird. Er unterrichtet darüberhinaus den Vorsitzenden der Kommission  
laufend über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5

Kommission für das Audio-  
visuelle Medienzentrum  
(AVMZ-Kommission)

- (1) Für die Angelegenheiten des AVMZ bildet der Senat nach Maßgabe des § 26 Abs. 6 der Grundordnung die AVMZ-Kommission zur Beratung des Rektorats und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats.
- (2) Die AVMZ-Kommission setzt sich aus 5 Hochschullehrern, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern, einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem AVMZ und einem Studenten zusammen. Außerdem gehört ihr der Leiter des AVMZ mit beratender Stimme an. Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fachbereiche, Betriebseinheiten, Zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, ist ein Vertreter der Betroffenen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der AVMZ-Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt (entsprechend § 10 Abs. 3 der Grundordnung). Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Es soll gewährleistet sein, daß die Bereiche
  - Erziehungswissenschaften
  - Geisteswissenschaften
  - Wirtschaftswissenschaften
  - Mathematik und Naturwissenschaften
  - Ingenieurwissenschaften und  
die Interessen der Abteilungen vertreten sind.

- (4) Die AVMZ-Kommission wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Die AVMZ-Kommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Leiter des AVMZ oder drei Kommissionsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (6) Der AVMZ-Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Verabschiedung von Empfehlungen für Struktur- und Haushaltspläne sowie Stellungnahme zu den vom Leiter des AVMZ vorgelegten Haushaltsanmeldungen
  - Empfehlungen für die Ausstattung der Hochschule mit AV-Medien, die Verwaltung und Nutzung des AVMZ sowie die Verwendung der dem AVMZ zugewiesenen Mittel
  - Stellungnahme zu wesentlichen AV-Projekten des AVMZ
  - Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des AVMZ-Leiters
  - Entscheidungen in Konfliktsituationen zwischen AVMZ und Nutzern. Gegen die Entscheidung der Kommission kann das Rektorat angerufen werden.
  - Empfehlungen zur Änderung der Satzung für das AVMZ
  - Mitwirkung bei der Auswahl des Leiters des AVMZ
- (7) Für die Arbeit der Kommission findet die Geschäftsordnung des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn auf Beschluß der Kommission entsprechend Anwendung.

§ 6

Organisationsstruktur des AVMZ

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 richtet das AVMZ 3 Nutzerbereiche ein:

1. den mediothekarischen  
(Mediothek mit den Fachabteilungen Audiothek und Videothek)
2. den technischen  
(mobile und stationäre Video- und Audioanlagen, AV-Werkstatt)
3. den grafischen (Reproduktion, Foto, Grafik)

Teil II: Benutzungsordnung

§ 7

Begründung des Benutzungs-  
verhältnisses

(1) Zur Benutzung des AVMZ sind berechtigt:

- a) Mitglieder und Angehörige der Hochschule nach § 3 der Grundordnung zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben oder zur Förderung ihres Studiums
- b) andere natürliche und juristische Personen, soweit die Bedürfnisse der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule dem nicht entgegenstehen.

Die Nutzer unter 1 a) sind grundsätzlich zugelassen.

Für sie gilt der Dienst- bzw. Studiausweis als Benutzungsausweis.

Die Nutzer unter 1 b) bedürfen der besonderen Zulassung durch den Leiter des AVMZ.

- (2) Wer Dienstleistungen des AVMZ in Anspruch nimmt, erkennt die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die gesonderten Betriebsregelungen in allen Teilen an.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung haben die Nutzer das Recht, Dienstleistungen des AVMZ gemäß den in § 2 genannten Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Anlagen und Dienstleistungen des AVMZ sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Benutzer sind daher verpflichtet, nach Aufforderung durch das AVMZ über die Nutzung der beanspruchten AV-Anlagen und Geräte Auskunft zu geben.
- (3) AV-Produktionen, die die Benutzer mit AVMZ-Unterstützung hergestellt haben, werden dem AVMZ zusammen mit einer inhaltlichen Erschließung für die Mediothek und damit zur Benutzung im Rahmen dieser Ordnung überlassen. Die Form der Erfassung und die Art der Verbreitung bestimmen Autor (en) und AVMZ gemeinsam.
- (4) Urheberrechte / Copyrights an AV-Materialien, Programmen und Daten sind zu beachten. Der Benutzer ist insoweit verpflichtet, das AVMZ von allen Regreßansprüchen freizustellen.  
Das Copyright für alle durch das AVMZ realisierten AV-

Produktionen liegt bei der Hochschule.

Alle AV-Software und sonstigen Bestände des AVMZ stehen dem Benutzer nur zu persönlichen wissenschaftlichen Lehr-, Lern- oder Forschungszwecken zur Verfügung.

- (5) Geräte und Anlagen des AVMZ, die von den Benutzern selbst bedient werden, sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Störungen, Beschädigungen und Defekte an den Geräten, Anlagen und den AV-Materialien sind unverzüglich dem AVMZ anzuzeigen. Selbständige Durchführungen von Reparaturen und Eingriffe in die Geräte und Anlagen sind nicht gestattet.

## § 9

### Betriebsablauf

- (1) Das AVMZ betreibt seine zentralen Studio-, Regie- und Produktionseinrichtungen mit eigenem Bedienungspersonal.
- (2) Mobile AV-Geräte und Anlagen können den Benutzern zur Ausleihe oder für die Benutzung in Räumen des AVMZ zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Einzelheiten über die Organisation der Produktionen, des Verfahrens bei der Bereitstellung und Ausleihe von AV-Materialien und AV-Geräten werden in gesonderten Betriebsregelungen durch den Leiter des AVMZ festgelegt.

§ 10

Gebühren

- (1) Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des AVMZ werden von Mitgliedern und Angehörigen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn nicht erhoben. Entstandene Kosten für Verbrauchsmaterialien sind von den Benutzern dem AVMZ zu erstatten.
- (2) Soweit Personal, Anlagen oder Räume des AVMZ von sonstigen Personen oder Institutionen in Anspruch genommen werden, haben diese die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe der Richtlinien zur Zuweisung von Räumen und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

§ 11

Haftung des AVMZ

- (1) Das AVMZ haftet nicht für die von ihm gewährten Leistungen. Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen. Die Benutzung des AVMZ geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das AVMZ haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in das AVMZ mitgebracht hat.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung entliehener oder im AVMZ benutzter Geräte und AV-Materialien des AVMZ hat der Benutzer Schadenersatz zu leisten, insbesondere durch Zahlung der zur Wiederbeschaffung oder Reproduktion benötigten Kosten.

§ 12

Ausschluß von der Benutzung

- (1) Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder Betriebsregelungen verstoßen haben, können zeitweilig oder auf Dauer von der weiteren Nutzung des AVMZ ausgeschlossen werden. Alle aus der Benutzung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.
- (2) Der Ausschluß wird vom Leiter des AVMZ ausgesprochen und dem Benutzer schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegen den Ausschluß ist der Widerspruch zulässig; er ist an den Rektor der Hochschule zu richten.

§ 13

Beendigung des Benutzungs-  
verhältnisses

- (1) Die Berechtigung zur Nutzung des AVMZ endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 12
  - a) für die Mitglieder und Angehörigen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn mit ihrem Ausscheiden aus dieser Hochschule
  - b) für die sonstigen Personen und Institutionen mit dem Abschluß der bei der Zulassung genehmigten Nutzung.
- (2) Mit der Beendigung der Nutzungsberechtigung erfolgt die Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis alle aus dem AVMZ entliehenen Geräte und AV-Materialien zu-

rückzugeben sowie seine sonstigen aus der Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem AVMZ zu erfüllen. Nicht erfüllte Verpflichtungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.

§ 14

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. Mai 1985 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1985, III C 3 7632/6401/110.

Paderborn, den 14. Juni 1985

Der Rektor

*Friedrich Buttler*  
( Prof. Dr. F. Buttler )